

**Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) (Stand: 13. April 2022) sind wie folgt zu ahnden:**

<b>§ Absatz Satz</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz oder Rahmengebühr in Euro</b>
§ 5 Absatz 1 Satz 1	Keine oder keine unverzügliche Isolation	Betreffende Person	250-1.500
§ 5 Absatz 1 Satz 2	Empfang von Besuch von Personen	Betreffende Person	250-1.000
§ 5 Absatz 1 Satz 3	Nichtveranlassung eines Nukleinsäurenachweises	Betreffende Person	100-500
§ 7	Nichttragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske	Betreffende Person	50-250
§ 8 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske	Betreffende Person	50-250
§ 8 Absatz 2	Betreten eines Krankenhauses als nicht geimpfte, genesene oder getestete Person	Betreffende Person	50-250
§ 8 Absatz 2	Nichtgewährleistung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen ein Krankenhaus betreten	Verantwortliche Person	1.000-25.000
§ 8 Absatz 3 Nummer 1	Nichttragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske in einer Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung oder Tagesklinik	Betreffende Person	50-250
§ 8 Absatz 3 Nummer 2	Betreten einer Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung oder Tagesklinik als nicht geimpfte, genesene oder getestete Person	Betreffende Person	250-1.000
§ 8 Absatz 3 Nummer 2	Nichtgewährleistung, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen eine Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung oder Tagesklinik betreten	Verantwortliche Person	1.000-25.000

§ 9 Absatz 1	Nichteinhalten des Mindestabstandes	Betreffende Person	50-150
§ 10 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske	Betreffende Person	50-250
§ 11 Absatz 1 Satz 1	Nichteinhalten der allgemeinen Schutzmaßnahmen	Betreffende Person	50-250
§ 11 Absätze 2 und 3 i.V.m. §§ 15 und 16	Inanspruchnahme eines Angebots	Betreffende Person	250-1.000
§ 12 Absatz 1	Fehlende Sicherstellung, dass die geregelten Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepte eingehalten werden	Verantwortliche Person	1.000-5.000
§ 12 Absatz 2	Nichterstellen oder Nichtumsetzen eines angebots- oder ereignisbezogenen Hygienekonzeptes	Verantwortliche Person	1.000-5.000
§ 12 Absatz 4 Satz 1	Nichtnachkommen der Hinweispflicht	Verantwortliche Person	500-2.000
§ 13 Absatz 1	Nichtgewährleistung bei der Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells, dass entsprechend eines 2G-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben	Verantwortliche Person	1.000-25.000
§ 13 Absatz 2	Nichtgewährleistung bei der Inanspruchnahme des 2G-Plus-Optionsmodells, dass entsprechend eines 2G-Plus-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen, die auch getestet sind, Zugang haben	Verantwortliche Person	1.000-25.000
§ 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2	Nichtanzeige der Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells oder 2G-Plus-Optionsmodells bei der zuständigen Gesundheitsbehörde	Verantwortliche Person	1.000-5.000
§ 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2	Fehlender Hinweis der Teilnehmenden auf die Inanspruchnahme des 2G- oder 2G-Plus-Optionsmodells	Verantwortliche Person	500-2.000

§ 14 Absatz 1 Satz 1	Nichtgewährleistung, dass ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben und die teilnehmenden Personen auch getestet sind	Verantwortliche Person	1.000-25.000
§ 18 Absätze 1 und 2	Nichttreffen besonderer Vorsichtsmaßnahmen, die in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben werden müssen	Verantwortliche Person	500-5.000
§ 19 Satz 2	Nichttreffen besonderer Vorsichtsmaßnahmen, die in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben werden müssen	Verantwortliche Person	500-5.000